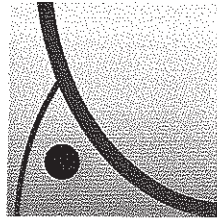


Wohlfühlen
zwischen
Aitrach und Iller



Gemeinde
Aitrach 

Gemeinde Aitrach

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
und örtliche Bauvorschriften**

„Hauptstraße / St.-Konrad-Weg“

TEXTTEIL

In der Fassung vom: 08.11.2006

Inhaltsverzeichnis

- I Rechtsgrundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
- II Rechtsgrundlagen der Örtlichen Bauvorschriften
- III Anlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

- A Planungsrechtliche Festsetzungen
- B Örtliche Bauvorschriften
- C Hinweise

I Rechtsgrundlagen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

- Baugesetzbuch (BauGB)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414)
zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. September 2006 (BGBl. I, S. 2098).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -
BauNVO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt
geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der
Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und
Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitplanung sowie die Darstellung des
Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzVO 90)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58).

II Rechtsgrundlagen der Örtlichen Bauvorschriften

- Landesbauordnung für Baden – Württemberg (LBO)
In der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895).

III Anlagen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

- Begründung gem. § 9 (8) BauGB
- Umweltbericht gem. § 2a BauGB
- Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung gem. § 1a BauGB

A Planungsrechtliche Festsetzungen

Planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 BauGB i. V. m. § 12 (3) Satz 2 BauGB und i. V. m. der BauNVO als Ergänzung der Planzeichnung. Planungsrechtlich festgesetzt wird:

A1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 1-21a BauNVO)

Entsprechend der Nutzungsschablone und der Planeinträge im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gelten als festgesetzt:

A1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 12 (3) Satz 2 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Zulässig ist:

Einzelhandel als Lebensmittelmarkt oder Lebensmittelverbrauchermarkt mit maximal 1000m² Verkaufsfläche.

A1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

- Grundflächenzahl GRZ (§§ 16 (2) 1 und 19 BauNVO)
Die Grundflächenzahl wird mit 0,80 festgesetzt.

- Baumassenzahl BMZ (§§ 16 (2) 2 und 21 BauNVO)
Die Baumassenzahl wird mit 2,0 festgesetzt.

- Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 (2) 4 und 18 (1) BauNVO)
Die Wandhöhe (WH) als maximal zulässige Höhe bemisst sich von der festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut (entlang der Traufe).
Die Wandhöhe (WH) wird mit max. 5,00 m festgesetzt.

Die Firsthöhe (FH) als maximal zulässige Höhe bemisst sich von der festgelegten Erdgeschossfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut (entlang des Firstes).
Die Firsthöhe (FH) wird mit max. 8,50 m festgesetzt.

- Zulässige Verkaufsflächen
Die zulässigen Verkaufsflächen werden als jeweiliges Höchstmaß wie folgt festgesetzt:

Lebensmittelmarkt oder Lebensmittelverbrauchermarkt	1.000,00 m ²
Davon Nonfood – Artikel	95,00 m ²

A2 Höhenlage des Hauptgebäudes (§ 9 (1) 2 BauGB)

Die Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) wird entsprechend des Planeinschriebs im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt und bemisst sich in Meter ü. NN.

Abweichungen von maximal $\pm 0,20$ m sind zulässig.

A3 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung der baulichen Anlagen

(§9 (1) 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO)

A3.1 Bauweise

(§9 (1) 2 BauGB i. V. m. §§ 22 BauNVO)

Entsprechend den Planeinschriften in der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes gilt die abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise, mit der Maßgabe, dass Gebäudelängen bis max. 65,00 m zulässig sind.

A3.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

(§9 (1) 2 BauGB i. V. m. §§ 23 BauNVO)

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Der Abstand der baulichen Anlage zu den westlich angrenzenden Flurstücken 262/5, 262/6 und 262/8 muss mindestens 10,00 m betragen.

A3.3 Stellung der baulichen Anlagen

(§9 (1) 2 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellte Stellung des Hauptgebäudes inklusive der gemäß Planeintrag vorgeschriebenen Gefällrichtung des Hauptdaches (bei Pultdach) ist verbindlich einzuhalten.

A4 Flächen für Stellplätze und ihre Einfahrten

(§9 (1) 4 BauGB)

Offene Stellplätze sind außerhalb der überbaubaren Flächen und der Pflanzgebote im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig, jedoch nicht in den ausgewiesenen Sichtfeldern.

A5 Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind und deren Nutzung

(§9 (1) 10 BauGB)

Innerhalb der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellten Anbaugrenze zur L 260 sind Nebenanlagen, soweit sie Gebäude sind, unzulässig.

Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Stellplätze mit ihren Zufahrten.
- Beleuchtungseinrichtungen für die Stellplätze mit ihren Zufahrten sofern keine Beeinträchtigungen für die Sicherheit des Verkehrs der Hauptstraße (wie z. B. Blendwirkungen) sowie der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten sind.
- Das Pflanzen und Erhalten von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. Pflanzliste.
- Versickerungsanlagen

- Freistehende Werbefahnen, sofern diese den Anforderungen nach B2 der örtlichen Bauvorschriften entsprechen.

Sichtfelder sind von der Einmündung St.-Konrad-Weg in die L260 in Richtung Aitrach mit den Abmaßen 5/135m und in Richtung Ferthofen mit 5/220m einzuhalten. Diese sind von Hindernissen jeglicher Art ab einer Höhe von 0,70 m, gemessen ab Oberkante des maßgebenden Fahrbahnrandes, dauerhaft frei zu halten.

A6 Verkehrsflächen (§9 (1) 11 BauGB)

Die im Plan dargestellte Aufteilung der öffentlichen und privaten Verkehrsflächen sowie der zugeordneten Verkehrsgrünflächen ist unverbindlich.

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ausgewiesenen Verkehrsflächen werden wie folgt festgesetzt:

- Ab den Falkenweg entlang der Flurstücke 262/5 und 262/8 als Rad- und Gehweg mit Verkehrsgrün. Im weiteren Verlauf bis zur Einmündung in die Hauptstraße zusätzlich als Grundstückszufahrten mit Verkehrsgrün für die Grundstücke Hauptstraße 78 und 80.
- Die südlich der Hauptstraße verlaufende Verkehrsfläche wird als Rad- und Gehweg ab der o. g. Grundstückszufahrten bis zur Einmündung in den St.-Konrad-Weg festgesetzt.
- Der im Plangebiet integrierte Teil des St.-Konrad-Weges dient als Anbindung des geplanten Objektes an die Hauptstraße und bleibt in seiner Funktion als Erschließungsstraße unverändert.

A7 Grundstückszufahrten (§9 (1) 4 und 11 BauGB)

Für die Grundstücke Hauptstraße 78 und 80 wird eine Zufahrt von der L260 errichtet. Die Lage dieser Zufahrt ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt.

Die Anbindung des geplanten Objektes erfolgt ausschließlich über den St.-Konrad-Weg, ein direkter Anschluss an die L260 ist unzulässig. Dabei ist mindestens 20,00 m langer Aufstellbereich auf dem St.-Konrad-Weg zur Einmündung in die Hauptstraße sicher zu stellen.

Es ist mindestens eine direkte Anbindung von den Rad- und Gehwegen zu den befestigten Aussenanlagen herzustellen.

Entlang der L260, von der neu zu errichtenden Grundstückszufahrt für die Hauptstraße 78 und 80 bis zur Einmündung vom St.-Konrad-Weg in das Grundstück wird ein Ein- und Ausfahrverbot (Zufahrtsverbot) festgesetzt.

A8 Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§9 (1) 13 BauGB)

Versorgungsanlagen und -leitungen sind unterirdisch zu führen.

A9 Flächen für die Abwasserbeseitigung und Versickerung von Niederschlagswasser (§9 (1) 14 BauGB)

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes sind die Flächen zur Versickerung des Niederschlagswassers dargestellt. Sie müssen mindestens 10% der angeschlossenen,

befestigten Flächen betragen und die anfallenden Niederschläge eines 5-jährlichen Starkregenereignisses aufnehmen können.

A10 Private Grünflächen
(§9 (1) 15 BauGB)

Die Aufteilung der privaten Grünflächen ist im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. Im Zuge der Detailplanung sind geringfügige Verschiebungen möglich, der Gesamtflächenanteil der privaten Grünflächen ist jedoch beizubehalten.

Private Grünflächen sind als gärtnerische Flächen anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Nicht bepflanzte unbefestigte Flächen sind mit Rasen anzusäen. Alternativ ist die Bepflanzung mit bodendeckenden Gehölzen zulässig.

Für die festgesetzten Pflanzungen sind heimische Arten gemäß nachstehender Liste zu verwenden.

Pflanzungen im Straßenraum müssen den Anforderungen des Straßenbaulastträgers entsprechen.

Sämtliche Pflanzungen sind vom Grundstückseigentümer entsprechend den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind in der Qualität der festgesetzten Anforderungen spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

A11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§9 (1) 20 BauGB)

Die Stellplätze dürfen nicht mit wasserundurchlässigen Belägen befestigt werden um den Versiegelungsgrad möglichst gering zu halten und um die breitflächige Versickerung zu fördern. Nicht zulässig sind Dacheindeckung aus unbeschichteten Metallblechen wie z. B. Kupfer, Zink, Titanzink oder Blei.

A12 Mit Geh-, Fahrrechten zu belastende Flächen
(§9 (1) 21 BauGB)

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellte Fläche sichert dem die landwirtschaftlichen Flächen Bewirtschaftenden die ungehinderten Zufahrt für die südlich gelegenen Wiesen.

A13 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen
(§9 (1) 24 BauGB)

Um die angrenzenden Nutzungen zu schützen, ist die Lkw-Anlieferrampe auf die gesamte Gebäudebreite einzuhausen und zu überdachen. Ventilatoren der Kühlanlagen und andere geräuschverursachende Geräte und Maschinen sind in östlicher Richtung zu orientieren. Die Werte nach TA-Lärm, wie es bereits das Bundes-Immissionsschutzgesetz vorschreibt, sind an den angrenzenden Bebauungen einzuhalten. Deren Einhaltung ist durch eine schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung, die mit Bauantragstellung einzureichen ist, nachzuweisen.

A14 Flächen für das Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie Bindungen für Bepflanzungen
(§9 (1) 25a und 25b BauGB)

- Pflanzbindung

Die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit Pflanzbindung dargestellten Bäume sind dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

- Pflanzgebot, allgemein

Die zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu unterhalten, zu pflegen und bei Ausfall spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Von den im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellten Baumstandorten kann im Zuge der detaillierten Freiflächenplanung zur Bauantragstellung bis zu 2,0 m abgewichen werden, sofern dadurch das übergeordnete Gestaltungsprinzip nicht aufgegeben wird.

- Pflanzgebot, Einzelbäume

Es sind standortgerechte, heimische Laubbäume gemäß nachstehender gärtnerischen Artenlisten zu pflanzen.

- Pflanzgebot, Sträucher

Es sind Sträucher gemäß nachstehender gärtnerischen Artenlisten pflanzen.

- bodendeckende Gehölze

Es sind bodendeckende Gehölze gemäß nachstehender gärtnerischen Artenlisten pflanzen.

- Verkehrsgrün

Grünflächen die als Verkehrsgrün ausgewiesen sind, sind mit Rasen anzusäen oder alternativ mit bodendeckenden Gehölzen bepflanzt dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der folgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

- Gärtnerische Artenliste

Einzelbäume:

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Quercus robur	Stieleiche
Ulmus glabra	Bergulme

Mindestanforderung bei Pflanzung: Hochstamm, 3* verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm

Sträucher:

Corylus avellana	Haselnuss
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Forsythia	Forsythie
Hippophae rhamnoides	Gewöhnlicher Sanddorn
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Gewöhnliche Heckenkirsche

Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina, multiflora	Hundsrose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Mindestanforderung bei Pflanzung: verpflanzte Sträucher, mittlere Triebzahl (je nach Art), Höhe 60-100 cm

Bodendeckende Gehölze:

Hedera helix	Gemeiner Efeu
Hypericum calycinum	Niedriges Johanniskraut
Potentilla fruticosa	Fünffingerstrauch
Stephanandra incisa „crispa“	Niedrige Kranzspiere
Ribes alpinum „Schmidt“	Alpenjohannisbeere
Vinca minor	Immergrün

Mindestanforderung bei Pflanzung: mittlere Triebzahl (je nach Art), Höhe 20-40 cm

Anmerkung:

Die hier aufgelisteten Arten bilden eine Auswahl. Die Auflistung ist weder abschließend noch bindend.

A15 Nachrichtliche Übernahme (§9 (6) BauGB)

Die Anbaugrenze entlang der L260, entsprechend § 22 (1) 1a StrG, ist nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen und im zeichnerischen Teil dargestellt.

C Hinweise

Um Aussagen über den Baugrund, das Grundwasser, die Gründungs- und Versickerungsmöglichkeiten treffen zu können, wurde ein Bodengutachten von der Firma ICP aus 87452 Altusried (Allgäu), Gutachtennummer 060209 vom 09.03.2006, erstellt.
Im Folgenden ist auszugsweise der Inhalt des Gutachtens zum jeweiligen Punkt wiedergegeben (kursive Schriftdarstellung).

C1 Baugrund

Das dieses Vorhaben betreffende Gebiet wurde bislang landwirtschaftlich genutzt.

Laut o. g. Bodengutachten (auszugsweise):

...

3 Geomorphologie und Schichtfolge

Das am südlichen Ortsrand von Aitrach auf einer Verebnungsfläche befindliche Baufeld liegt im Verbreitungsgebiet von postglazialen (nacheiszeitlichen) Schotterablagerungen.

Der Untergrund in bautechnisch relevanter Tiefe wird im wesentlichen von Kies (postglazialer Schotter) aufgebaut, einem nicht bis schwach schluffigen Kies mit Sand- und Steinanteilen. Der postglaziale Schotter reicht bis in die Endtiefe der Bohrungen von 5,0m.

Über dem Kies folgt eine Überdeckung aus Humus/Oberboden, der in einen feinsandigen Schluff mit organischen Einschachtungen übergeht. Diese Verwitterungsdecke ist geringmächtig mit 0,5 bis 0,6m Stärke.

Das Baufeld liegt in Erdbebenzone 0 nach DIN 4149.

C2 Grundwasser

Laut o. g. Bodengutachten (auszugsweise):

...

4 Grundwasserverhältnisse

Der Grundwasserspiegel wurde mit den Bohrungen zur Endtiefe von 5,0m noch nicht erreicht.

Der Grundwasserspiegel wird erst im tieferen Teil der postglazialen Schotter zu erwarten sein. Es ist demnach nicht mit dem Aufschluss von Grundwasser im Zuge der Baumaßnahme zu rechnen.

C3 Gründungsmöglichkeiten

Laut o. g. Bodengutachten (auszugsweise):

...

6 Gründung

Es ist ein Gebäude ohne Unterkellerung vorgesehen.

Es wird davon ausgegangen, dass mit der Geländeangleichung und der Herstellung des Gründungsplanums für Fundamente und Bodenplatte die Verwitterungsdecke in 0,5 bis 0,6m Mächtigkeit vollständig entfernt wird.

Die Gründung erfolgt dann im postglazialen Schotter.

Dieser stellt einen für Gründungszwecke geeigneten und gut tragfähigen, setzungsarmen Untergrund dar.

C4 Versickerungsmöglichkeiten

Laut o. g. Bodengutachten (auszugsweise):

...

8.1 Untergrundverhältnisse und Situationsbeschreibung

Die Durchlässigkeit der Böden wurde mittels Berechnung aus der Kornverteilung aus den Sieb-/Schlammanalysen nach DIN 18123 aus zwei repräsentativen Bodenproben aus dem oberen und unteren Teil des postglazialen Schotter bestimmt (Anl. 4).

Die Berechnung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes k_f aus den Kornsummenkurven erfolgte nach den Verfahren von MALLET.

Zur Bestimmung des Bemessungs- k_f - Wert als Mittelwert für die einzelnen Bodenarten sind nach ATV-A 138 die Versuchsergebnisse mit Korrekturfaktoren zu belegen:

Dieser beträgt für die Kornsummenauswertung: 0,2.

Daraus errechnet sich eine mittlere Durchlässigkeit (Bemessungswert) für den postglazialen Schotter von:

$$k_f = 8,5 \cdot 10^{-4} \text{ m/s (stark durchlässig)}$$

Für die Durchlässigkeit in der geringmächtigen Verwitterungsdecke ist ein Wert von $k_f \leq 1 \cdot 10^{-7} \text{ m/s}$ anzusetzen (gering durchlässig).

Da die Versickerungsanlagen im postglazialen Schotter zu liegen kommen, sind für deren Zwecke die Untergrundverhältnisse als günstig zu bezeichnen.

C5 Bodenschutz

- Behandlung des Oberbodens (Mutterboden)

Um die natürlichen Bodenverhältnisse zu bewahren, sind Bodenverdichtungen in den nicht zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksflächen zu vermeiden.

Oberboden, der im Zuge der Baumaßnahme ausgehoben wird, ist sofern er wieder eingebaut werden soll, in Mieten zwischen zu lagern und schonend zu behandeln. Nicht wieder einzubauender Oberboden ist einer sinnvollen Verwendung zu zuführen.

- Bauwege und -straßen

Vor Beginn der Bauarbeiten muss die Zufahrt vom St.-Konrad-Weg auf das Baugrundstück zumindest als Baustraße ausgebaut und angeschlossen sein. Zufahrten, wie Bauwege und -straßen während der Bauzeiten sind nach Möglichkeit dort anzulegen, wo ohnehin die befestigten Freiflächen entstehen um unnötige Bodenverdichtungen zu vermeiden. Vor Errichtung eines solchen Weges ist der Oberboden abzuschieben und entsprechend zu lagern. Beim Rückbau einer solchen Zufahrt ist der ursprüngliche Zustand (unter Umständen ist eine Auflockerung des Untergrundes notwendig) wieder herzustellen.

- Belastetes Aushubmaterial, Bauabfälle und -schutt

Sollte während der Bauarbeiten auffälliges oder offensichtlich belastetes Aushubmaterial aufgeschlossen werden ist ein entsprechend qualifizierter unabhängiger Gutachter zu Rate zu ziehen um dieses Material seiner gesetzlich vorgeschriebenen Verwertung zu zuführen.

Bauabfälle und -schutt dürfen keines falls als Auffüllmaterial für Baugruben oder sonstiger ausgleichender Vertiefungen verwendet werden. Sie sind entsprechend ihrer Klassifizierung fachgerecht zu entsorgen

C6 Freiflächengestaltung

Im Zuge der Bauantragstellung ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan einzureichen, in dem die Vorgaben der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Umweltberichtes einzuarbeiten sind.

Für die gewerblichen Nutzungen sind mindestens soviel Stellplätze zu errichten wie es die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Herstellung notwendiger Stellplätze (VwV Stellplätze) als Mindestanforderung vorsieht.

Bei der Freiflächengestaltung ist darauf zu achten, dass kein auf dem Baugrundstück anfallendes Oberflächenwasser der öffentlichen Straße zufließt.

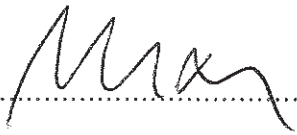
C7 Altlasten:

Es sind keine Altlasten bekannt. Sollten im Zuge der Bauarbeiten belastete Untergründe aufgeschlossen werden, so sind diese unter fachkundiger Begleitung entsprechend den gültigen Vorschriften und Richtlinien zu entsorgen.

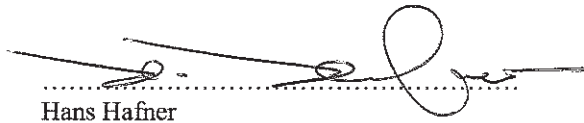
Anerkannt:
Aitrach, den 21.11.2006

Aufgestellt:
Sonthofen, den 08.11.2006

.....
Peter Alexa
Bürgermeister



.....
Hans Hafner
Dipl.-Ing. (FH), Architekt



Anlagen:
